

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin	Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin - vom2016	Seite 1 von 1
	<u>Anlage 6</u> Sicherheitsdienstleistungen	Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Stand: 25.05.2016
	Objekt: Heerstr. 16 in 14052 Berlin	

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Sicherheitsdienstleistungen ergeben sich aus dem Betreibervertrag und dessen Anlage 1. Beauftragt Berlin die Sicherheitsdienstleistungen direkt an ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen, so der Regelfall, gelten aufgrund der Besonderheiten der Flüchtlingsunterbringung folgende zusätzliche Regelungen:

(1) Die Betreiberin / der Betreiber erhält weitgehende Eingriffs- und Weisungsrechte in Bezug auf die Ausführung der Sicherheitsdienstleistungen.

(2) Die Betreiberin / der Betreiber überwacht die ordnungsgemäße Leistungserbringung der Sicherheitsdienstleistungen nach Maßgabe des Betreibervertrages und dessen Anlage 1. Sie / er hat umfassende Prüf- und Hinweispflichten.

(3) Die Betreiberin / der Betreiber hat im gesamten Vertragsobjekt das Hausrecht gegenüber dem Sicherheitsdienstunternehmen. Die Betreiberin / der Betreiber hat gegenüber dem Sicherheitsdienstunternehmen und seinen Mitarbeitern das umfassende Weisungsrecht.

(4) Die Letztentscheidung verbleibt bei Berlin. Berlin kann das Hausrecht und das Weisungsrecht ganz oder teilweise an sich ziehen und / oder der Betreiberin / dem Betreiber diesbezügliche Weisungen erteilen. Wenn Berlin den Austausch einzelner Beschäftigter des Sicherheitsdienstunternehmens fordert und die Betreiberin / den Betreiber zur Durchsetzung auffordert, setzt die Betreiberin / der Betreiber das unverzüglich um.

(5a) Die Betreiberin / der Betreiber kann während der Laufzeit des Betreibervertrages aus gewichtigen Sachgründen verlangen und durchsetzen, dass einzelne Beschäftigte des Sicherheitsdienstunternehmens ausgetauscht werden. Berlin hat ein Vetorecht. Die Sachgründe sind Berlin so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass Berlin das Vetorecht effektiv ausüben kann. Die Entscheidung Berlins ist abzuwarten.

(5b) Bei Gefahr im Verzug kann die Betreiberin / der Betreiber den Austausch einzelner Beschäftigter ohne vorherige Einbeziehung Berlins durchsetzen. In diesem Fall sind die Sachgründe in der Person des Beschäftigten / der Beschäftigten und der Gefahr im Verzug unverzüglich nachträglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Betreiberin / der Betreiber kann von Berlin aus gewichtigen Sachgründen verlangen, das gesamte Sicherheitsdienstunternehmen auszuwechseln. Die Betreiberin / der Betreiber informiert Berlin mit ihrem / seinem Verlangen schriftlich über die Gründe. Die Entscheidung liegt bei Berlin.

(7) Von etwaigen Forderungen des Sicherheitsunternehmens aufgrund eines von der Betreiberin / dem Betreiber verlangten Austausches stellt diese / dieser Berlin frei.